

Ueberschrift einverstanden; ebenso bei dem zweiten Punkte. Es würde sich allerdings der auf das außerordentliche Budget zu setzende Betrag um circa 10,000 Thlr. vermindern. Es dürfte aber unbedenklich sein, auch auf die verminderte Summe die Bewilligung zu richten, da bei dem schon lange verflossenen Zeitpunkte der erfolgten Einquartierung kaum noch Nachliquidationen von irgend einer Erheblichkeit zu erwarten stehen. Unter diesen Umständen also schlägt die Deputation Ihnen vor, mit den Anträgen der zweiten Kammer sich vollständig einverstanden zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf den soeben vorgetragenen Theil des Berichts das Wort wünscht. — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Ich werde Veranlassung haben, zwei Fragen an die Kammer bezüglich dieser Position zu richten, einmal eine Frage, welche sich auf die Ueberschrift der Position bezieht, und dann auf die Position selbst. Was die Ueberschrift anlangt, so ist von der Deputation beantragt, sie dahin abzuändern, daß sie nun folgendermaßen lautet: „Position 10. Kosten wegen der von königlich preussischer Seite geleisteten Truppenhilfe und für Ein- und Durchmärsche fremder Truppen.“ Es ist also die Hinzufügung bemerkbar der Worte: „und für Ein- und Durchmärsche fremder Truppen“, und ich frage: ob die Kammer sich nach der Ansicht ihrer Deputation mit dieser von ihr vorgeschlagenen Fassung der Ueberschrift einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ferner rathet die Deputation an, bezüglich dieser eben erwähnten Position zu bewilligen 190,113 Thlr. 9 Gr. 5 Pf., und ich frage auch hier: ob die Kammer nach dem Anrathen ihrer Deputation diese Bewilligung aussprechen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Hiermit wäre der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung erschöpft. Wir können nun zum zweiten übergehen, es ist das der Bericht, das Berggesetz betreffend. Se. königl. Hoheit wird die Gnade haben, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Prinz Johann: (nach Vortrag des königl. Decrets, siehe dasselbe L.-M. II. K. Nr. 76 S. 1649 flg.) Ich glaube wohl der Vorlesung des Nachtrags überhoben zu sein, da derselbe ohne gleichzeitige Vorlesung der Bergordnung selbst ganz unverständlich sein würde, und kann nun zum Berichte übergehen:

Durch ständische Schrift vom 3. vorigen Monats hatte die Ständeversammlung den Antrag an die Staatsregierung gelangen lassen:

Se. Königliche Majestät wolle den — bereits früher vorgelegten — Berggesetzentwurf den jetzt versammelten Ständen, damit denselben die Möglichkeit gegeben werde, über dessen Annahme en bloc

sich zu erklären, vorlegen zu lassen allergnädigst geruhen.

In Gewährung dieses Verlangens wird nun durch das in der Aufschrift genannte Decret der Entwurf des neuen Berggesetzes nebst einigen in der Beilage O zusammengestellten nachträglichen Abänderungen desselben, welche meist aus den Verhandlungen der letztversammelten zweiten Kammer hervorgegangen sind, der Ständeversammlung vorgelegt und dabei bemerkt, daß Se. Königliche Majestät eine wirkliche Berathung des Gesetzentwurfs nicht für zulässig halten, sondern sich vorbehalten, wenn seine Annahme en bloc nicht beschlossen werden sollte, denselben wieder zurückzuziehen. Endlich wird noch nebst der ständischen Erklärung über die Enbloc-Annahme des Entwurfs auch die Ermächtigung zu dessen Publication resp. mit denjenigen Exemptionen, welche für die Schönburg'schen Rezeßherrschaften nach Maaßgabe der bezüglichen Rezeße bis zum Austrag der diesfalls anhängigen Verhandlungen sich erforderlich machten, begehrt.

Dabei erklären sich Se. Königliche Majestät mit der in dem frühern Deputationsberichte (Landtagsacten Beil. zur III. Abtheil. I. Band S. 290) niedergelegten Voraussetzung einverstanden und versprechen, demgemäß die gewünschte Zusage zu ertheilen.

Die zweite Kammer, an welche das Decret zuerst gelangte, hat hierauf beschlossen,

- I. den vorgelegten Gesetzentwurf unter den in dessen Nachtrage bemerkten Abänderungen und Zusätzen unverändert anzunehmen;
- II. die in dem allerhöchsten Decret für den Fall der Enbloc-Annahme gegebene Zusage, daß, obwohl das in deren Folge zu erlassende Gesetz so lange, bis Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung im verfassungsmäßigen Wege sich vereinigen, als ein definitives gelten solle, dennoch den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, von Seiten der hohen Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle, anzunehmen und diese Annahme in der ständischen Schrift ausdrücklich auszusprechen;
- III. die Staatsregierung zu der Publication des Gesetzentwurfs mit denjenigen Exemptionen, welche für die Schönburg'schen Rezeßherrschaften und, da nöthig, für die Oberlausitz sich erforderlich machen, zu ermächtigen.

Der unterzeichneten Deputation, an welche die Sache zur Berichtserstattung überwiesen worden, liegt es nunmehr ob, über den Beitritt zu diesen Beschlüssen ihrer geehrten Kammer ihr Gutachten zu eröffnen. Dieselbe mußte sich hierbei zuvörderst den Standpunkt klar zu machen suchen, den sie bei Lösung dieser ihrer Aufgabe einzunehmen habe. Hat nämlich auch die erste Kammer bei der Berathung über den oben gedachten ständischen Antrag (Mittheil. der I. Kammer S. 938 bis 940) sich in Bezug auf die Form der künftigen Berathung nicht geradehin präjudicirt, so konnte die Deputation doch nicht zweifeln, daß es sich bei der gegenwärtigen Geschäftslage, bei der ausgesprochenen Ansicht der Regierung und bei der von der Ständeversammlung an den Tag gelegten Geneigtheit für die Enbloc-Annahme, nur um die Alternative zwischen derselben oder der Zurückweisung des Gesetzentwurfs handle. Daß dadurch nur die specielle Berathung, nicht das Stellen einzel-